













































































































ler wird auf eine Broschüre verzichten, weil sie sich entweder anderweitig (z. B. online) erkundigen oder aber keinen Informationsbedarf sehen.

Andererseits ist es auch in Zukunft wichtig, dass solche Bürgerinnen und Bürger, die erstmalig mit der Online-Ausweisfunktion in Berührung kommen, verlässlich darüber aufgeklärt werden. Wer wenig Erfahrung mit dem Internet hat, soll weiterhin die Chance bekommen, sich auf herkömmlichem Wege über die elektronischen Funktionen des Personalausweises zu informieren. Deshalb soll die Behörde dem Antragsteller die Übergabe von Informationsmaterial zumindest anbieten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält damit einen angemessenen Kompromiss, der beiden genannten Interessen Rechnung trägt.

**Zu Nummer 3 (Artikel 2 – 25 Absatz 2 PAuswG;**

**Artikel 4 – § 22a Absatz 2 PassG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

**Zu Nummer 4 (Artikel 7 – Inkrafttreten)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*